

Vorausschau und Vorsorgen

Patientenverfügungen waren lange Ausdruck eines Misstrauens gegenüber der Apparatedizin. Heute bieten sie allerdings zunehmend mehr die Möglichkeit des vertrauensvollen Gesprächs und einer sozialen Kommunikation - daher ist es auch meist unerheblich, auf welche Vorgaben und Vordrucke zurückgegriffen wird.

Autonomie im Fokus

„Niemand ist zum Leben verpflichtet“. Dieser Satz findet sich genau so in der Begründung zur Neuregelung des Rechts der Patientenverfügung aus dem Jahr 2009. Wer das Recht hat, sein Leben nach seinen Vorstellungen zu gestalten, dem muss man dieses Recht auch für das Sterben zubilligen. Um das auch umsetzen zu können, sind das Erstellen der eigenen Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht notwendige Voraussetzungen. Allerdings gilt es zu bedenken, dass ein Bevollmächtigter ohne ausreichende Vorinformation über die Wünsche des Betroffenen außerstande ist, den wahren Willen des Betroffenen durchzusetzen. Zu wenig Beachtung findet auch oft die Frage, wer bevollmächtigt werden soll. Hier kann eventuell ein guter Freund besser geeignet sein als der Ehepartner oder die eigenen Kinder. Gerade nahen Verwandten fällt es oft schwer, dem Wunsch des Betroffenen nach Abschluss lebensverlängernder Maßnahmen zu folgen.

Nach deutschem Recht benötigt jeder Mensch, der seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst erledigen kann, einen rechtlichen Vertreter (§1896 Abs. 1 BGB). Entgegen der verbreiteten Fehlmeinung sind Angehörige, auch Ehegatten, in Deutschland nicht automatisch vertretungsberechtigt!



Bei Demenz, plötzlichem Schlaganfall oder anderer schwerer Erkrankung mit Beeinträchtigung der Hirnfunktion muss durch das Betreuungsgericht (früher Vormundschaftsgericht) ein Betreuer bestellt werden. Es sei denn, der Betroffene hat zuvor eine gültige Vorsorgevollmacht erstellt (§1896, Abs. 2 BGB). Das ist ein unschätzbare Vorteil, denn das Betreuungsgericht muss in der Regel entscheiden, ohne den wirklichen Willen des Betroffenen zu kennen. Dies kann dazu führen, dass das Gericht Menschen zu Betreuern bestellt, die den Betroffenen früher nie gekannt haben - sogenannte Berufsbetreuer. Schlimmer noch kann ein Bekannter ausgewählt werden, den der Betroffene gerade nicht gewollt hätte. Das Verfahren ist zudem oft langwierig und verursacht nicht unerhebliche Kosten. Der Bevollmächtigte, genau wie der Betreuer, ist immer gehalten, nach dem mutmaßlichen Willen und zum Wohl des Betreuten zu handeln. Der Bevollmächtigte kann seine Aufgabe jederzeit ablehnen und damit die Bestellung eines Betreuers notwendig machen. Aber wer das Glück besitzt, in seinem Leben mindestens einen Menschen zu haben, dem er so vertraut, dass er ihm oder ihr die Entscheidung im Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit überlassen möchte - und der seinerseits bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen -, der handelt irrational, wenn er diesem Menschen nicht noch am

heutigen Tag eine Vorsorgevollmacht ausstellt.

Anweisung eines Patienten an seinen zukünftigen Arzt

Menschen schreiben in der Patientenverfügung ihrem zukünftigen Arzt vor, was er zu tun und vor allem, was er zu lassen hat. Dieser Unterschied ist wichtig: Konkrete Therapiewünsche in einer Patientenverfügung können zwar hilfreiche Anhaltspunkte für die Behandlung sein, sie sind aber aufgrund der ärztlichen Therapiefreiheit nicht bindend - Therapieablehnungen hingegen schon!

Im Fokus



Das Erstellen der Patientenverfügung ist keine Bagatelle

Vor der Abfassung einer Patientenverfügung ist ein ärztliches Gespräch sehr zu empfehlen. Hier können eventuell unbegründete Ängste richtig gestellt werden und es erfolgen Hinweise auf missverständliche Formulierungen. Der Verfasser muss davon ausgehen, dass das, was er unterschreibt, im Ernstfall auch befolgt wird. Mit der Unterschrift des beratenden Arztes wird die Einwilligungsfähigkeit des Patienten zum aktuellen Zeitpunkt bestätigt. Zum anderen stellt der beratende Arzt einen wertvollen Gesprächspartner für diejenigen Ärzte dar, die die Patientenverfügung im Ernstfall umsetzen sollen, wenn es zu Auslegungsschwierigkeiten kommt.

Und zum Schluss:

Eine Patientenverfügung kann nur zur Geltung kommen, wenn sie auch bekannt und verfügbar ist! Dann ist sie ein wesent-

Im Patientenverfügungsgesetz von 2009 ist festgelegt:

Jede ärztliche Behandlung - also sowohl Therapie wie Diagnostik - ist nur rechtmäßig, wenn

- die Behandlung medizinisch indiziert ist
- sie dem Patientenwillen entspricht

Die Indikation richtet sich nicht nur nach dem Krankheitszustand, sondern auch nach der Prognose.

Daraus ergibt sich, dass

- der Erkrankte eine nicht indizierte Behandlung vom Arzt nicht verlangen kann;
- bei länger währenden Therapien der Arzt fortlaufend prüfen muss, ob die Indikation noch fortbesteht;
- Leidensverlängerung keine ärztliche Aufgabe ist, also auch nicht medizinisch indiziert sein kann.

licher Baustein zur Bestimmung des mutmaßlichen Willens eines entscheidungsunfähigen Patienten. Wer aber selbst nichts regelt, der wird geregelt.

DR. MED. KARIN MATTEKAT,
FACHÄRZTIN FÜR ANÄSTHESIE UND
SPEZIELLE SCHMERZTHERAPIE;

IN ZUSAMMENARBEIT MIT
MIKE HOFMANN, FACHANWALT
FÜR ERB- UND FAMILIENRECHT

Verwendete Literatur: Gian Domenico Borasio; *Über das Sterben*; dtv, 2013
Praxis Palliative Care, 22-2014;
Geschäftsführender Herausgeber Andreas Heller, Wien; Brinkmann-Meyhöfer GmbH & Co. KG

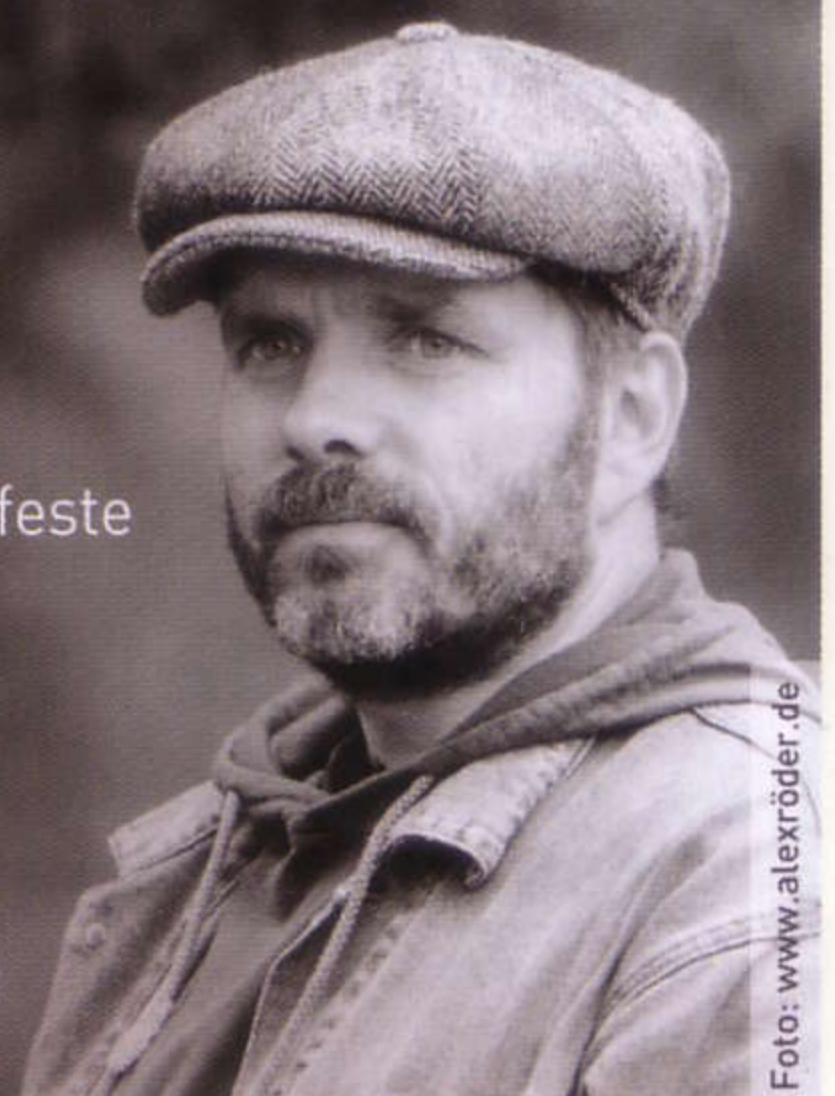
IRISCHE BALLADEN

Petr ŠIMANDL

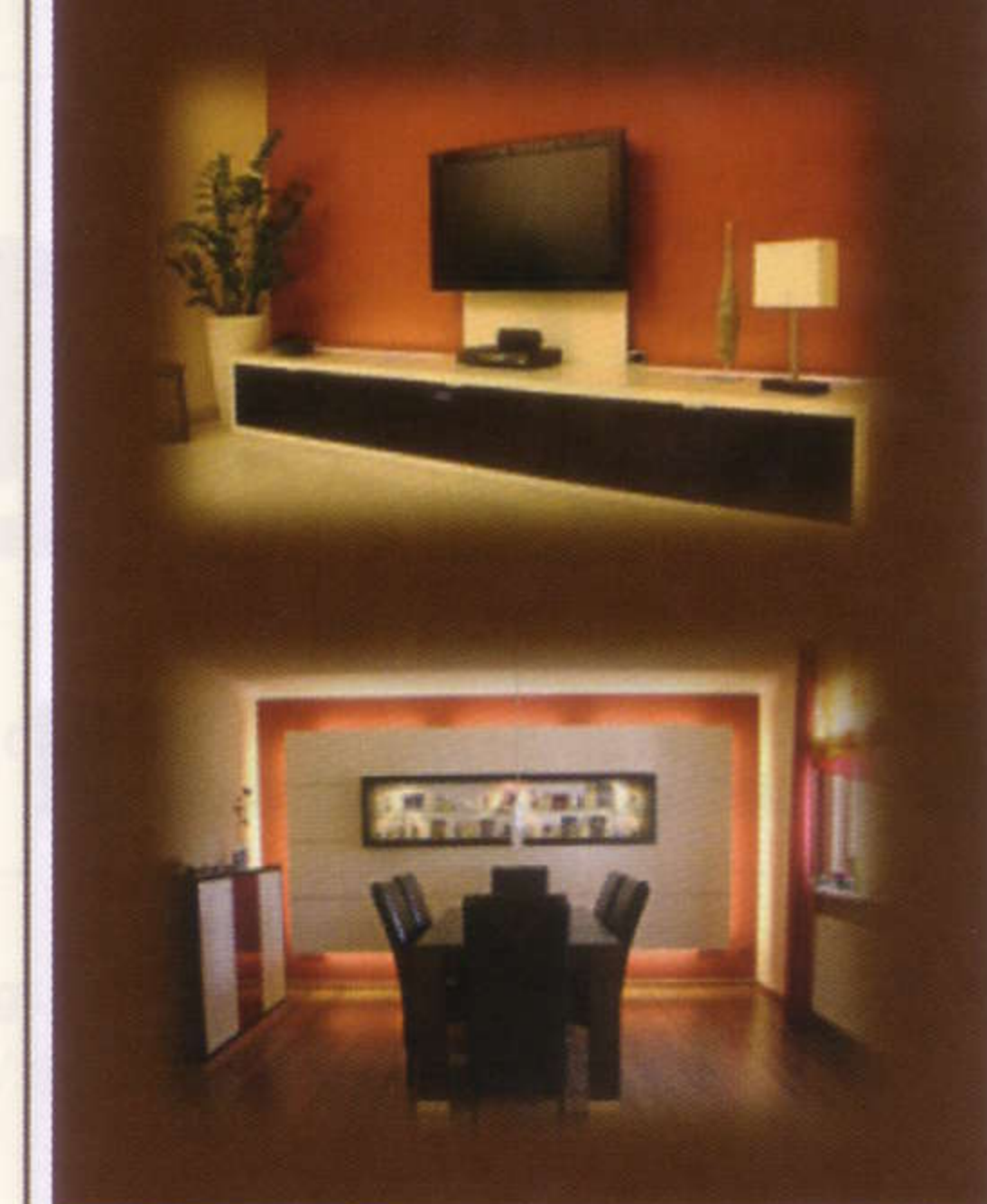
Gesang mit Gitarre | mit Piano
oder mit der ganzen Band

Familien-, Firmen- oder Vereinsfeste
Hochzeiten | Geburtstagsfeiern
andere Anlässe

Tel.: 06039 928 78 78
E-Mail: petr.simandl@gmx.de
www.facebook.com/SimandlBand



DAMIT AUS RAUMTRÄUMEN TRAUMRÄUME WERDEN



(B)

BRÜGGEMANN
So sollen Räume sein

Brüggemann Innenausbau GmbH
Moselstraße 40 · 63452 Hanau
Telefon 06181/30498-0
Telefax 06181/30498-20
www.der-brueggemann.de